

# Statuten des Vereins Hochhüsliweid Würzenbach

## I. Name, Rechtsform und Zweck

### **Art. 1**

- 1.1. Unter dem Namen „Verein Hochhüsliweid Würzenbach“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2. Der Verein Hochhüsliweid ist politisch neutral und interreligiös.

### **Art. 2**

- 2.1. Der Verein ist Träger der Freizeitanlage Hochhüsliweid. Die Aufgaben werden folgend beschrieben:
  - 2.1.1. Der Verein ist für den Unterhalt und Pflege der Hochhüsliweid-Hütten zuständig,
  - 2.1.2. fördert die Quartiergemeinschaft,
  - 2.1.3. organisiert generationenübergreifende und interkulturelle Anlässe,
  - 2.1.4. wirkt präventiv,
  - 2.1.5. und lässt die Ideen und die Mithilfe der Mitglieder einfließen.

## II. Mitgliedschaft und Mittel

### **Art. 3**

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Der Austritt kann schriftlich auf Ende Jahr erklärt werden. Der Brief muss per 31. Dezember des laufenden Jahres den Empfänger erreicht haben.
- 3.3. Ein Mitglied, das den Statuten zuwiderhandelt, den Jahresbeitrag nach 2 Mahnungen nicht bezahlt oder in irgendeiner Weise den Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.5. Bei Erlischen der Mitgliedschaft bleibt der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

- 3.6. Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus Subventionen der öffentlichen Hand, freiwilligen Zuwendungen, Mitgliederbeiträgen und dem Erlös verschiedener Aktionen und Veranstaltungen.
- 3.7. Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und an der ordentlichen Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit bestätigt.
- 3.8. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organe**

#### **Art. 4**

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Kontrollstelle

#### **Art. 5**

- 5.1. Die Generalversammlung ist als oberstes Organ insbesondere zuständig für:
  - Genehmigung des Protokolls
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Bestätigung des Jahresbeitrags
  - Wahl des Vorstands, des Vereinspräsidenten und der Kontrollstelle
  - Änderung der Statuten
  - Beschluss über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
- 5.2. Alljährlich hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Diese findet jeweils in den ersten 4 Monaten im Jahr statt. Anträge sind 7 Tage zuvor an den Präsident / die Präsidentin schriftlich einzureichen.
- 5.3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.
- 5.4. Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist jedes Mitglied des Vereins Hochhüsliweid Würzenbach. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familien und juristische Personen haben nur eine Stimme.
- 5.5. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies verlangen. Alle Mitglieder sind in einem solchen Fall spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu informieren.

## **Art. 6**

- 6.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 6.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Geschäftsführung des Vereins,
  - Rechtliche Vertretung des Vereins und der Freizeitanlage Hochhüslweid nach aussen,
  - Redaktion des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Erstellung des Budgets und des Infoblattes,
  - Information der Mitglieder über Daten, Anlässe und/oder Projekte,
  - Und sofern möglich: Unterhalt der Homepage.
- 6.3. Im Vorstand werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr bestätigt. Der Präsident oder die Präsidentin hat Stichtentscheid.

## **Art. 7**

- 7.1. Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7.2. Die Kontrollstelle hat die Bücher des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **IV. Haftung**

### **Art. 8**

- 8.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **V. Statutenrevision**

### **Art. 9**

- 9.1. Die Änderung der vorliegenden Statuten kann mit einfacher Mehrheit der an einer Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen und somit genehmigt werden. Die Statuten sind ab diesem Zeitpunkt der Zustimmung rechtsgültig.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 10**

- 10.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel aller an einer Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zugeführt.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 11**

- 11.1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 8. März 2006 genehmigt und ersetzen somit die Statuten vom 25. Januar 1986.

Luzern, den 21.06.05

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Mark Steffen

Madeleine Leu